

## Synopse

### Teilrevision: Gesetz über den direkten Finanzausgleich

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 18. März 2014; Vorlage Nr. 2375.2 (Laufnummer 14636)</b>
	<b>Gesetz über den direkten Finanzausgleich</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 74 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 30. August 2007 <sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 2</b> Grundlagen</p> <p><sup>1</sup> Grundlage für die Bemessung der Finanzierungsbeiträge (§ 8) und der Ausgleichsleistungen (§ 9) sind der Kantonssteuerertrag und die Wohnbevölkerung.</p>	<p><sup>1</sup> Grundlage für die Bemessung der Finanzierungsbeiträge (§ 8) und der Ausgleichsleistungen (§ 9) sind der Kantonssteuerertrag und die ständige Wohnbevölkerung.</p>
<p><b>§ 3</b> Kantonssteuerertrag</p> <p><sup>1</sup> Massgebend ist der Kantonssteuerertrag des vorletzten Jahres gemäss kantonalen Steuerverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Als Kantonssteuerertrag gilt der verbuchte Ertrag aller Steuerarten gemäss Steuergesetz<sup>1)</sup>, reduziert um erlassene und uneinbringliche abgeschriebene Steuern. Die Gemeindesteuern werden nicht berücksichtigt.</p>	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [621.1](#)

<sup>1)</sup> BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 18. März 2014; Vorlage Nr. 2375.2 (Laufnummer 14636)
<p><sup>3</sup> Steuerfussabhängige Steuerarten werden auf einen einheitlichen Steuerfuss von 80 Prozent umgerechnet. Nicht steuerfussabhängige Steuerarten werden nicht umgerechnet.</p>	<p><sup>3</sup> Steuerfussabhängige Steuerarten werden auf einen einheitlichen Steuerfuss umgerechnet, wobei letzterer bei zehn Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Steuerfuss (arithmetisch, ganzzahlig gerundet) liegt. Nicht steuerfussabhängige Steuerarten werden nicht umgerechnet.</p>
<p><b>§ 4</b> Wohnbevölkerung</p> <p><sup>1</sup> Bei der Wohnbevölkerung wird auf den von der Direktion des Innern amtlich festgestellten Stand vom 31. Dezember des vorletzten Jahres abgestellt.</p>	<p><b>§ 4</b> Ständige Wohnbevölkerung</p> <p><sup>1</sup> Bei der ständigen Wohnbevölkerung wird auf den vom Bundesamt für Statistik amtlich festgestellten Stand vom 31. Dezember des vorletzten Jahres abgestellt.</p>
	<p><b>§ 9a</b> Beteiligung des Kantons am Finanzausgleich</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton beteiligt sich mit jährlich 4,5 Mio. Franken am Finanzausgleich und entlastet damit die Gebergemeinden proportional zu ihren Beiträgen.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Die abgeänderten Paragraphen dieses Gesetzes treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2015 in Kraft.</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident</p>

<sup>1)</sup> [BGS111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 18. März 2014; Vorlage Nr. 2375.2 (Laufnummer 14636)</b>
	Der Landschreiber  Publiziert im Amtsblatt vom ...